



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. März 2008 (07.03)
(OR. en)**

7337/08

**VISA 82
USA 12
COMIX 189**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Ausschusses der Ständigen Vertreter / Gemischten Ausschusses
vom 5. März 2008

Betr.: Rechtsvorschriften der USA zum Programm für visumfreies Reisen (VWP)

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Gemischte Ausschuss hat sich am 5. März 2008 auf den in der Anlage enthaltenen Text verständigt.

1. Die gemeinsame Visapolitik¹ fällt in die Zuständigkeit der Gemeinschaft². Außerdem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Solidaritätsgrundsatz nach Artikel 10 Absatz 2 EGV einzuhalten.
2. Ziel der Gemeinschaft im Hinblick auf das amerikanische Programm für visumfreies Reisen ist die schnellstmögliche Teilnahme aller EU-Mitgliedstaaten, damit für alle Bürger der Gemeinschaft ein auf vollständiger Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung beruhender visumfreier Reiseverkehr gewährleistet ist.
3. Die neuen Rechtsvorschriften der USA zum Programm für visumfreies Reisen haben Auswirkungen sowohl auf derzeitige als auch auf künftige Programmteilnehmer, und die Umsetzung dieser Vorschriften könnte verschiedene andere Fragen berühren, die die USA mit der Teilnahme an dem Programm verbinden, die jedoch in die Zuständigkeit der EG/EU fallen und zu denen die EG/EU möglicherweise bereits interne Rechtsvorschriften angenommen oder Vereinbarungen mit den USA getroffen hat und bei denen die Mitgliedstaaten daher in Bezug auf ihre Handlungsfreiheit eingeschränkt sind.
4. Wie die Rechtsvorschriften zum Programm für visumfreies Reisen umgesetzt werden, sollte daher für die Mitgliedstaaten als eine Frage von gemeinsamem Interesse gelten, und zwar insbesondere insoweit, als sie sich an den entsprechenden Bereichen des EU-Besitzstands beteiligen; es besteht daher Einvernehmen darüber, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beratungen mit den USA über das Programm und seine Umsetzung einen gemeinsamen Ansatz verfolgen.

¹ Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nicht an der gemeinsamen Visapolitik. Ihre Lage ist in einigen Punkten unterschiedlich und muss zu gegebener Zeit gesondert geprüft werden.

² Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 3).

5. Die Kommission und die zuständigen Ratsgremien werden ersucht, die verschiedenen Elemente der derzeitigen Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Programm für visumfreies Reisen umgehend zu prüfen, damit gegebenenfalls ein solcher gemeinsamer Ansatz festgelegt werden kann. Unterdessen sollten sich die Mitgliedstaaten bei ihren diesbezüglichen Kontakten mit den USA¹ von Folgendem leiten lassen:
- a) Was Fluggastdatensätze anbelangt, so sollte das vor kurzem unterzeichnete PNR-Abkommen² zwischen der EU und den USA ausreichen; zusätzliche Anforderungen im Vergleich zu diesem Abkommen sollten nicht vorgesehen werden.
 - b) Keine Zusagen in Bezug auf den Zugang der USA zu EU-/EG-Datenbanken oder -Informationssystemen.
 - c) Für den Datenaustausch zu verlorenen und gestohlenen Pässen sollte der Gemeinsame Standpunkt 2005/69/JI zum Austausch bestimmter Daten mit Interpol³ ausreichen. Eine Ausweitung der Datenmitteilung an Interpol sollte gemeinsam von der EU vereinbart werden.
 - d) Die Flughafensicherheit im Einklang mit ICAO-Standards wird hinreichend durch die geltenden EU-Vorschriften gewährleistet (Inspektionen durch die USA könnten im Falle von Direktflügen zwischen den betreffenden Flughäfen und den USA zugelassen werden).
 - e) Mit der Beteiligung an dem Programm für visumfreies Reisen sollten für alle Bürger der EU-Mitgliedstaaten letztendlich die selben Rechte in Bezug auf den Status ihrer Pässe geschaffen werden.
 - f) Als Grundsatz des Völkerrechts kann anerkannt werden, dass ein Staat seine eigenen Bürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in diesem Staat, die von den USA ausgewiesen werden, rückübernimmt. Alle förmlichen Vereinbarungen hierüber, die zwischen der EG und den USA auszuhandeln und zu schließen wären, würden nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit akzeptabel sein.

¹ Die USA haben in bilateralen Gesprächen mit Mitgliedstaaten Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Programm für visumfreies Reisen vorgeschlagen.

² ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 16.

³ ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 61.

- g) Der Austausch von Informationen mit den USA über die von Drittländern bereitgestellten PNR-Daten sollte im Einklang mit dem PNR-Abkommen zwischen der EU und den USA stehen.
 - h) Die Frage, ob US-amerikanische Flugsicherheitsbegleiter an Bord US-amerikanischer Flugzeuge, die in Mitgliedstaaten landen oder von dort abfliegen, zugelassen werden können, fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.
 - i) Es sollte anerkannt werden, dass die EG/EU den Mitgliedstaaten Verpflichtungen vorschreiben kann, denen sie nachkommen müssen (einschließlich Verpflichtungen im Zusammenhang mit der möglichen Einführung eines elektronischen Systems für Reise-genehmigungen für US-Bürger, die in die EU einreisen).
6. Der Vorsitz wird ersucht, dem AStV regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Kommission wird ihren nächsten Bericht über die Gegenseitigkeit im Visumbereich im Juni 2008 vorlegen.
7. Die Kommission und der Vorsitz werden ersucht, diesen vereinbarten Standpunkt beim nächsten Ministertreffen EU-Troika/USA am 13. März 2008 in Slowenien zu übermitteln.
-